

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/5774, 12/6090 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
und anderer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Karl Deres, Ina Albowitz und Rudolf Purps

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Finanzierung der politischen Parteien aus staatlichen Mitteln im Rahmen des Artikels 21 Abs. 1 GG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfG 85, 264 ff.) neu zu regeln. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Regelungen über die Wahlkampfkostenerstattung und den Chancenausgleich im Parteiengesetz, im Europawahlgesetz sowie in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Länder durch die Regelung einer staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien im Parteiengesetz zu ersetzen. Ferner sollen die Regelungen zur mittelbaren Parteienfinanzierung durch Gewährung steuerlicher Vorteile bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeichneten Grundsätze für die staatliche Parteienfinanzierung überarbeitet werden.

Der Gesetzentwurf führt durch die neue Regelung der Wahlkampfkostenerstattung und des Chancenausgleichs bei Bund und Ländern jährlich zu Minderausgaben in Höhe von 29,4 Mio. DM. Soweit der Bund

künftig auch für den bei Landtagswahlen errungenen Stimmenanteil Zahlungen zu leisten hat, sind diese von den Ländern zu erstatten.

Darüber hinaus entstehen einmalig Kosten für Abschlußzahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattungen von voraussichtlich 100 Mio. DM sowie Kosten für die letztmaligen Chancenausgleichszahlungen für die Jahre 1992 und 1993. Soweit der Bund insoweit Zahlungen für die Länder übernimmt, haben diese eine Erstattung vorzunehmen.

Die neue Finanzierungskonzeption wird bei der mittelverwaltenden Stelle (Präsident des Deutschen Bundestages) zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Die im Haushaltsjahr 1994 zu erwartenden haushaltsmäßigen Auswirkungen sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 1994 bereits berücksichtigt. Für die Folgejahre ist die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Innenausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Karl Deres
Berichterstatter

Ina Albowitz
Berichterstatterin

Rudolf Purps
Berichterstatter